

Ist die neue Kriminologie der Polizei Freund und Helfer?

Karl F. Schumann

Fachbereich Soziologie der Universität Konstanz

In einem Aufsatz in der Kritischen Justiz bemühen sich Werentin, Hofferbert und Baurmann (1972) um den Nachweis, daß die neue Kriminologie nach ihren allgemeinen Grundlagen und Voraussetzungen gut zu den alten Kriminologien paßt, weil auch in ihr Kriminalität als universell angesehen werde, anstatt – wie in der marxistischen Kriminologie – als historisches Produkt, hervorgerufen durch die kapitalistische Produktionsweise und an deren Existenz gebunden. Abgesehen von dem Vorwurf des Idealismus, der vor allem dem – im üblichen Mißverständnis mit Phänomenologie zusammengeworfenen und dann auch noch auf das Thomas-Theorem reduzierten – labeling-Ansatz gemacht wird, weil er Kriminalität als askriptiven Prozeß, d.h. als Überbau-Phänomen, betrachtet, abgesehen also von diesem theoretischen Zwist stellen diese Autoren zwei Behauptungen auf: a) das Rechtssystem als solches produziere Ungleichheit unabhängig von inhaltlichen Rechtsnormen einfach dadurch, daß es eine rechtliche Garantie für die Produktionsverhältnisse leiste, und b) notwendig folge aus diesen Verhältnissen, daß „diejenigen, die gegen bürgerliche Gesetzimperative verstoßen, im Prinzip bei jenen Schichten der Bevölkerung zu suchen sind, in denen die Umgehung der ökonomisch bestimmten und durch gesetzliche Normen reflektierten Distributionsmechanismen der kapitalistischen Produktionsweise die einzige Möglichkeit ist, an den Gratifikationen des von ihnen produzierten gesellschaftlichen Reichtums in größerem Ausmaß zu partizipieren, als es ihre Klassenlage erlaubt“ (S. 227).

Beide Aussagen sind natürlich keine empirisch überprüften Hypothesen, sondern das Ergebnis von Auslegungen des marxistischen Ansatzes. Und wie oft bei dogmatischen Behauptungen ist es schwer, ihre empirische Wahrheit nachzuweisen. So räumen die Autoren ein, daß es materielle Normen gäbe, die nicht die Produktionsverhältnisse reflektieren

— zu denken wäre an Enteignungsrechte, Bestrafung von Unterschlagung usw. —, die also in einer gewissen Diskrepanz zur bürgerlichen Rechtsform stehen könnten. Sie sagen in diesem Zusammenhang, die gesellschaftliche Wirklichkeit sei „mit spezifischen Verzerrungen, Ungleichzeitigkeiten und Mystifikationen als Strafrecht manifestiert“ (S. 249). Diese Unebenheiten im Überbau versuchen sie mit der wenig überzeugenden These wegzuwischen, alle Kriminalität ließe sich als Eigentumskriminalität betrachten (S. 229, Fn.20), denn Verletzung von Leben, Freiheit und Gesundheit zum Schutze des Eigentums sei straffrei. Zwar mag manches dafür sprechen, daß der Schutz des Eigentums perfekter bewerkstelligt wird als der Schutz von Leben und Gesundheit, aber die Priorität des Eigentums vor *allem* anderen (z.B. Wohl des Staates, fiskalischen Interessen, Schutz von Leib und Leben bei Notstand usw.) ist nicht (mehr) durchgängig feststellbar. Dies sind keineswegs tradierte Verzerrungen oder bloße Mystifikationen, sondern vermutlich sehr differenzierte Aufbrüche einer kapitalistischen Rechtsordnung. Hinter Kriminalisierung von Devianz in der Wirtschaft oder von Wucher verbirgt sich womöglich mehr als die „unsoziale Natur dieses bürgerlichen Lebens, dieses Privateigentums, dieses Handels, dieser Industrie, dieser wechselseitigen Plünderung der verschiedenen bürgerlichen Kreise“. Schon gar nicht kann dies mit dem „Widerspruch zwischen allgemeinen und Sonderinteressen der Bourgeoisie“ (S. 250) erklärt werden; ein Widerspruch erklärt nämlich nichts, vielmehr bedarf er der Erklärung.

Der dogmatisch behauptete Zusammenhang von Ungleichheit und Rechtssystem als Quelle der Kriminalität bedarf also der Analyse. Und zwar dies um so mehr, wenn Werken, Hofferbert und Baumann, wie sie erklären, am Wissen darüber interessiert sind, „wie die konkreten handlungsde-terminierenden Ursachen zu bestimmen sind, die am sozialen Ort des Proletariats einerseits zu bewußtem klassenkämpferischen Handeln und andererseits zu angepaßtem Verhalten oder zur Delinquenz führen“ (S. 229).

Drei Implikationen dieser Fassung der kriminologischen Zentralfrage sind immerhin zu beachten. Zunächst die erfreuliche: Wenn behauptet wird, Kriminalität sei eine Verhaltensform der Unterschicht, so ist dies per definitionem so (siehe Zitat oben). Aber gelegentlich belegt man es doch gerne durch Daten aus AJK-Studien (Gefesselte Jugend 1971, S. 147-150), wodurch der jungen Kriminologie, obwohl nach wie vor alte Polizeiwissenschaft, immerhin eine

Art verminderter Generationskonflikt zugestanden wird. Ernstester ist folgendes: Eine solche Formulierung ignoriert natürlich kriminelles Verhalten derjenigen, die *nicht* zur Unterschicht gehören. Warum sind solche Täter so uninteressant? Vielleicht weil eine Bourgeoisie, die ihre eigenen Gesetze bricht, selbstverständlich ist, weil sie gewissermaßen auch hier als ihr eigener Totengräber agiert? Vor einer solchen ideologischen Verkürzung der analytischen Reichweite wäre mit Becker und Horowitz zu warnen: „Where sociology allows political biases and generalized expressions of wishful thinking to affect its conclusions, it lacks truth“ (1972, S. 52). Schließlich, und vor allem: Wenn das Problem phrasiert wird als Frage, warum Menschen zwischen den Alternativen Klassenkampf, Anpassung und Kriminalität die letztere wählen, liegt dem eine elitistische Haltung zugrunde, klingt dies nach Besserwissen und läuft es im Grunde auf eine gleiche Frage hinaus, wie sie die Uralt-Kriminologie stellt: Was ist mit Menschen zu tun, die anders handeln als ich, der ich einsichtig bin? Oder modern gesagt: Wie läßt sich ihre „Emanzipation von unbewußten, delinquenten Formen der Konfliktbewältigung“ (S. 230) bewerkstelligen? „Durch Erziehung zum aktiven Klassenhandeln?“ Wer erzieht wen? Der marxistische Kriminologe den Kriminellen? Ersterer lehnt nämlich Kriminalität „nicht prinzipiell“, aber doch immerhin „in Form und Stoßrichtung“ ab. Das paternalistische Schema von Gut und Böse ist hier nur vordergründig ersetzt durch das nicht weniger paternalistische Schema vom richtigen und falschen Bewußtsein.

Es scheint, als könne man eine solche *Position des Besserwissens* nur vermeiden, indem man Kriminalisierung von der Position des underdogs erlebt und beschreibt, wenn also — wie im social reaction approach — die sozialen Kontrollinstanzen aus der Sicht der Opfer in ihrer Tätigkeit beobachtet und kritisch durchleuchtet werden. Die Ergebnisse können natürlich auch der Reform von Polizeiarbeit dienen, nämlich dadurch, daß Polizisten — vorwiegend Arbeitersöhne — ihre Neigung, überwiegend Unterschichtangehörige zu verhaften, kritisch zu reflektieren beginnen. Womit allerdings wohl nur eine neue Dimension der „Polizeiwissenschaft“ entdeckt wäre.

Literatur

BECKER, H.S., I.L. HOROWITZ, *Radical Politics and Sociological Research*, in: *Varieties of Political Expression in Sociology*, Chicago 1972.

WERKENTIN, F., M.HOFFERBERT, M.BAURMANN, *Kriminologie*

als Polizeiwissenschaft oder: Wie alt ist die neue Kriminologie?
In: Kritische Justiz, 5, 1972, S. 221-252.

18.März 1973
775 Konstanz, Sonnenbühlstr. 52